

Stiftung Bremer Dom e. V.

Satzung

Präambel

Der St. Petri-Dom, heute das Gotteshaus der St. Petri-Domgemeinde, war ehemals die Metropolitankirche des Erzbistums Hamburg-Bremen. Damit weist seine kirchen- und kunstgeschichtliche sowie allgemein historische Bedeutung weit über Bremen hinaus. In der Gegenwart ist der St. Petri-Dom Gemeindekirche und übergemeindliches Zentrum kirchlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Bremen. Damit trägt die St. Petri-Domgemeinde für die Betreuung und Erhaltung seiner Denkmäler eine über das Gemeindeleben hinausgehende besondere Verantwortung. Um dieser Gegebenheit gerecht zu werden, wurde die „Stiftung Bremer Dom e. V.“ gegründet.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stiftung Bremer Dom“. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist mit dem Zusatz e. V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1.) Die Stiftung Bremer Dom e. V. – nachstehend Verein genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung die Förderung von Forschung, Kunst und Kultur, insbesondere durch:
 - Förderung der baulichen Erhaltung des St. Petri-Domes zu Bremen;
 - Erforschung der von ihm ausgehenden Geschichte, insbesondere der der bremischen Kirchen und der Mission des Nordens;
 - die Unterstützung der Domgemeinde bei der Archivierung und Pflege damit in Verbindung stehender Dokumente, Kunstschatze sowie der Dom-Bibliothek;
 - Betreibung und Betreuung des Dom-Museums – Museum für christliche Kunst und bremische Kirchengeschichte;
 - Förderung der Ökumene aus gemeinsamer Verantwortung der christlichen Kirchen gegenüber den genannten Zwecken und Aufgaben.

- 2.) Zur Ermöglichung der Durchführung bzw. Erreichung vorgenannter Aufgaben und Zwecke kann der Verein auch der St. Petri-Domgemeinde oder anderen Körperschaften Zuwendungen zukommen lassen, die diese unmittelbar und ausschließlich für einen in Abs. 1.) genannten Zweck zu verwenden haben.

§ 3

Mitgliedschaft

Auf Antrag können alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, Mitglieder werden. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat über die Aufnahme zu entscheiden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss beim Vorstand spätestens am 30. September eingegangen sein. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Mitgliedjahres zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbescheid mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Eingang der Mitteilung beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung hat der Beirat zu entscheiden.

§ 5

Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Fälligkeit und Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet auch bei vorzeitigem Ausscheiden nicht statt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, an der jedes Mitglied teilnehmen kann.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder dies vom Beirat beantragt wird oder ein darauf gerichteter schriftlicher Antrag unter Angabe der Zwecke von mindestens 20 von Hundert der Mitglieder des Vereins beim Vorstand gestellt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Beirates;
- b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Beirates und des Vorstandes;
- d) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderprüfung der Jahresrechnung beschließen und durch von ihr zu wählende Prüfer, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, vornehmen lassen.

In allen der Mitgliederversammlung überwiesenen Angelegenheiten steht den Mitgliedern zu, Anträge zu stellen. Über die Anträge ist ein Beschluss herbeizuführen. Vorstand und Beirat sind verpflichtet, über die die Durchführung der gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich. Ist der Vorstand mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung im Falle der Satzungsänderung oder die Auflösung nicht einverstanden, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Satzungsänderungen müssen bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt gegeben werden.

Bei den in der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen entscheidet relative Mehrheit. Auf Antrag, über den mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, findet geheime Abstimmung statt.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 42 Mitgliedern. Diese werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet mit Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Drittel der Mitglieder in der Reihenfolge der erfolgten Wahl aus. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder treten die von der Mitgliederversammlung gewählten neuen Mitglieder. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

In den Beirat kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor der Zeit aus oder lehnt eine zum Beirat gewählte Person nach Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt ist, die Wahl ab, so kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählt.

§ 11

Aufgaben des Beirats

Der Beirat wählt den Vorstand. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Ihm obliegt die Überwachung der Vereinstätigkeit und insbesondere die Revision der Jahresrechnung. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratsversammlungen, die vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich immer dann einzuberufen sind, wenn es sachlich geboten ist, oder auf Verlangen des Vorstandes. Der Beirat muss jedoch mindestens einmal in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres zusammentreten. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder.

Der Vorsitzende des Beirates nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Bei dessen Verhinderung steht dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats dieses Recht zu.

Auf Verlangen des Beirats hat der Vorstand an dessen Sitzungen teilzunehmen und Auskunft zu erteilen. Hat der Vorstand die Einberufung der Sitzung verlangt, ist er teilnahmeberechtigt.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, von denen drei Mitglieder vom Beirat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied wird vom Bauherren-Kollegium der St. Petri-Domgemeinde aus seinen Reihen entsandt. Die gewählten Mitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Rechnungsführer. Der Vorstandsvorsitzende sollte tunlichst ein Bauherr der St. Petri-Domgemeinde sein.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder lehnt ein in den Vorstand Gewählter nach Schluss der Beiratssitzung, in der er gewählt ist, die Wahl ab, so wählt der Beirat in einer alsbald einzuberufenden Sitzung ein Ersatzmitglied.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Ausführung des im § 2 genannten Vereinszwecks sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm steht die Verwaltung des Vermögens und die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte zu.

Der Vorstand berichtet dem Beirat mindestens zweimal im Jahr über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. In außergewöhnlichen Fällen hat er dem Beirat unverzüglich Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende hat den Vorstand zu Sitzungen einzuberufen, so oft und sobald es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch schriftlich Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 14

Geschäftsführer

Der Vorstand darf zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er ist verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten und zum Zwecke der Aufstellung des Jahresvoranschlages einen Bericht über die vorzunehmenden Arbeiten vorzulegen. Der Geschäftsführer hat ferner alle Arbeiten, die vom Verein in Auftrag gegeben worden sind, zu überwachen. Im Übrigen hat er seine Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes, dem er verantwortlich ist, auszuführen.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Erschienenen beschlossen werden; der Vorstand kann das ihm in § 9 Abs. 2 vorbehaltene Recht ausüben.

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das vorhandene Reinvermögen an die St. Petri-Domgemeinde mit der Auflage, das Vermögen und seine Erträge ausschließlich zum Erhalt und zur Betreibung des Dom-Museums – Museum für christliche Kunst und bremische Kirchengeschichte – zu verwenden.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf andere als die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke nicht verfolgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer des Vereins dürfen keine Vergütungen erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 17. März 1976, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 1993, jeweils in Bremen.